

Vereinssatzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen „Kultur- und Bürgerverein Glienick e.V.“. Gemäß der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 15806 Zossen/ Ortsteil Glienick.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins und dessen zweckverwirklichende Maßnahmen sind wie folgt formuliert:

Förderung der Heimatpflege

- Zusammenarbeit mit und Unterstützung des Ortschronisten bei der Anfertigung und Pflege der Ortschronik
- Erhalt von ländlichen Traditionen und dörflicher Gemeinschaft
- Ausstellung alter landwirtschaftlicher Gerätschaften und der damit verbundenen Arbeiten in Form von Schauvorführungen
- Pflege von Wanderwegen in der Glienicker Gemarkung

Förderung der Kunst und Kultur

- Organisation und/oder Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Musikveranstaltungen und Ausstellungen

Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes

- Einflussnahme bei erkennbaren Aktivitäten, die eine weitere Zersiedelung unserer Ortslage einschließlich der Gemarkung zur Folge haben und somit einer Beeinträchtigung der Landschaft mit ihren natürlichen Ressourcen haben

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Heimat- und Traditionspflege durch die in Absatz 1 genannten Maßnahmen. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist selbstlos tätig.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten weder Zuwendungen von Dritten noch aus Vereinsmitteln. Ausnahmen im Sinne von Aufwandsentschädigungen können allerdings von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in der Vereinssatzung formulierten Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Kultur- und Bürgervereins Glienick e.V. kann jeder rechtlich eigenständige und mündige Bürger der Bundesrepublik Deutschland werden.

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

zu a) und b): *Aktive Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft*

- Aktives Mitglied/Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Die Aufnahme als aktives Mitglied/ Fördermitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsortes und des Geburtsdatums schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- Die aktive Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung (schriftlich oder elektronisch) sowie deren Anerkennung wirksam.

zu c): *Ehrenmitgliedschaft*

- Ehrenmitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Abstimmung/Mehrheitsentscheidung bestätigt oder abgelehnt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

a) *aktive Mitglieder:*

Jedes aktive Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen,
- sich oder andere aktive Mitglieder bei Wahlen als Kandidat vorzuschlagen,
- Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen,
- sich bei Vorstandswahlen als Kandidat aufzustellen und aufstellen zulassen, insofern derjenige seit mindestens 6 Monaten aktiv im Verein tätig ist.

b) *Fördermitglieder:*

- sind aktiven Mitgliedern rechtlich gleichgestellt.

c) *Ehrenmitglieder:*

- an der Mitgliederversammlung teilnehmen
- Anträge stellen
- Rederecht auf Versammlungen
- können auf einheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung zeitlich den aktiven Mitgliedern gleichgestellt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten,
- die Ziele des Vereins und dessen Wirken nach besten Kräften zu unterstützen;
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge* entsprechend der gültigen Beitragsordnung sowie evtl. andere finanzielle Verpflichtungen zu entrichten.
(* Die Beitragshöhe wird jährlich auf der Hauptversammlung neu festgelegt bzw. bestätigt.)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- bei *aktiven Mitgliedern/ Fördermitgliedern* durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Ausschluss, Tod oder die Auflösung des Vereins. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- bei *Ehrenmitgliedern* kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten auch mündlich aufgehoben werden. Ein Grund zur Aufhebung liegt insbesondere z.B. vor beim Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit des Mitgliedes, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe; Eintreten bzw. Verfolgung für dem Vereinszweck entgegenstehende Ziele, Vereinsausschluss, Tod oder die Auflösung des Vereins.

- 2) Ein Mitglied, egal welcher Art, kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als 5 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Forderungen des Vereins werden durch den Ausschluss nicht berührt und sind somit zu begleichen.

§ 7 Organe

Die Organe vom „Kultur- und Bürgerverein Glienick e.V.“ sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der aktiven Vereinsmitglieder bzw. Fördermitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- 2) Die Einberufung hat schriftlich und/oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- 4) Stimmberechtigt ist jedes aktive und Fördermitglied. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes in wichtigen Fällen zur Abstimmung befähigt werden. Dies ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Abstimmung erfolgt, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen, sonstige Mitglieder oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers/Revisor,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichtes der Revisoren,

- Beschlussfassung bei Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung bei Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 4) Aufgaben des Vorstandes sind
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
 - die Verwaltung und Pflege des Vereinseigentums.
 Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist bereits dann beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 10 Kassierer/Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§11 Die Kassenprüfer/Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch den Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Der Kassenprüfer hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Entschädigungen

Die Vereinsvorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26 a EStG steuerfrei i.H.v. 25,00 €.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Bei aktiver und Fördermitgliedschaft sind Halbjahresbeiträge, jeweils am 01.01. und 01.07. des laufenden Jahres fällig. Über die Höhe der Beiträge für Aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge bei Ehrenmitgliedschaft unterliegen dem eigenen Ermessen.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder, beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zossen, Ortsteil Glienick, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kultur- und Traditionspflege zu verwenden hat.

§16 Haftungsausschluss

Der Verein als Körperschaft haftet nur für Schäden Dritter, wenn diese von dem involvierten Mitglied im Rahmen einer satzungsgemäßen Aktivität des Vereins entstanden ist. Bei schuldhaften und/oder grob fahrlässigem Verhalten des Mitgliedes behält sich der Verein eine Regressforderung gegenüber dem Mitglied vor.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher wie in weiblicher Form.

Die Satzung wurde von unterzeichnenden Mitgliedern auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 22.02.2005 beschlossen.

Die 1. Änderung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.03.2009.

Glienick, 28.06.2015

Günter Langner
1. Vorsitzender

Melitta Vetter
2. Vorsitzender